

**354/AB**  
vom 13.03.2025 zu 346/J (XXVIII. GP)  
**bmi.gv.at**

 Bundesministerium  
Inneres

Mag. Gerhard Karner  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.076.371

Wien, am 13. März 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Jörg Leichtfried, Genossinnen und Genossen haben am 13. Jänner 2025 unter der Nr. **346/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vollziehung des Auskunftspflichtgesetzes in den Jahren 2023 und 2024“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 5:**

- *Wie viele Auskunftsbegehren gemäß § 2 und 3 Auskunftspflichtgesetz sind in den Jahren 2023 und 2024 jeweils in Ihrem Wirkungsbereich eingelangt? (Bitte bei Möglichkeit um Aufschlüsselung nach Organisationseinheit des Einlangens, insbesondere im Hinblick auf die mittelbare Bundesverwaltung)*
  - a. *Wie viele von diesen eingelangten Auskunftsbegehren wurden durch Erteilung der gewünschten Auskunft zur Gänze erledigt?*
  - b. *In wie vielen dieser Fälle wurde die Auskunft (zumindest teilweise) verweigert?*
- *Ist Ihnen bekannt, in wie vielen Fällen die Auskunft unter Verweis auf die Amtsverschwiegenheit verweigert wurde und wenn ja, wie viele Fälle waren das?*
- *Ist Ihnen bekannt, in wie vielen Fällen die Auskunft unter Verweis auf Datenschutz verweigert wurde und wenn ja, wie viele Fälle waren das?*

- *Ist Ihnen bekannt, in wie vielen Fällen es sich bei den Auskunftswerber:innen um Journalist:innen gehandelt hat und wenn ja, in wie vielen Fällen war dies der Fall?*
- *Ist Ihnen bekannt, in wie vielen Fällen es sich bei den Auskunftswerber:innen um andere watchdogs im Sinne der Rechtsprechung es EGMR handelte und wenn ja, in wie vielen Fällen dies der Fall war und um welche Art von watchdogs es sich handelte?*

Eingangs ist festzuhalten, dass Anfragen nach dem Auskunftspflichtgesetz sämtliche Auskunftsbegehren sind, die auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg eingebracht werden. In meinem Ressort erreichen allein das Bürgerservice pro Jahr eine Vielzahl an Anfragen, die unverzüglich und unbürokratisch zumeist telefonisch erledigt werden. Eine verwaltungstechnische Erfassung all dieser Anfragen würde einen Aufwand mit sich bringen, der zu der Erledigung in keinem vertretbaren Verhältnis steht. Ich ersuche daher um Verständnis dafür, dass darüber keine Statistiken geführt werden.

Betreffend solche Auskunftsbegehren, die schriftlich im Bundesministerium für Inneres einlangen und bei denen eine ausdrückliche Berufung auf das Auskunftspflichtgesetz erfolgt (die gegenständliche Beantwortung bezieht sich ausschließlich auf solche Auskunftsbegehren), ist erlassmäßig geregelt, dass solche Auskunftsbegehren zentral durch eine Organisationseinheit koordiniert werden. Für den Zeitraum (1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2024) liegen 75 solche Auskunftsbegehren vor.

#### **Zur Frage 6:**

- *In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2023 und 2024 jeweils Bescheide gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz beantragt?*

Es wurden im angefragten Zeitraum drei Bescheide gemäß § 4 des Auskunftspflichtgesetzes beantragt (statistisch erfasst werden nur jene Anträge, die nicht zurückgezogen wurden).

#### **Zu den Fragen 7 bis 9:**

- *Wie viele Bescheide gemäß§ 4 Auskunftspflichtgesetz wurden in den Jahren 2023 und 2024 jeweils durch welche Organisationseinheit (insbesondere im Hinblick auf die mittelbare Bundesverwaltung) erlassen?*
- *Wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für die Erlassung solcher Bescheide?*
- *Wie oft wurde in Zusammenhang mit Anträgen auf Bescheiderlassung gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz Säumnisbeschwerde erhoben und jeweils gegen welche Behörde?*

Im angefragten Zeitraum wurden drei Bescheide jeweils unter Einhaltung der gesetzlichen Frist erlassen. Es darf angemerkt werden, dass die kompetenzrechtliche Zuordnung bei der Vollziehung des Auskunftspflichtgesetzes nach organisationsrechtlichen Gesichtspunkten erfolgt (vgl. Art. 20 Abs. 4 letzter Satz B-VG).

**Zu den Fragen 10 bis 13:**

- *Gegen wie viele Bescheide gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz wurde Bescheidbeschwerde erhoben?*
- *An welches Verwaltungsgericht wurde jeweils Beschwerde erhoben?*
- *Wie vielen Bescheidbeschwerden wurde stattgegeben und aus welchen Jahren stammten die aufgehobenen Bescheide jeweils?*
- *Wie viele Verfahren über Bescheidbeschwerden sind in Ihrem Wirkungsbereich derzeit anhängig?*

In zwei Fällen wurde eine Bescheidbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben, die noch anhängig sind.

**Zu den Fragen 14 bis 16:**

- *Gegen wie viele Erkenntnisse von Verwaltungsgerichten in Zusammenhang mit dem Auskunftspflichtgesetz wurden in Ihrem Wirkungsbereich in den Jahren 2023 und 2024 Rechtsmittel erhoben und wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage (Bestimmung des B-VG) und an welchen Gerichtshof?*
- *Wie vielen dieser Rechtsmittel wurde in der Zwischenzeit stattgegeben, wie viele wurden abgewiesen und wie viele zurückgewiesen?*
- *Wie viele derartige Verfahren sind derzeit noch bei welchem Gericht anhängig?*

Keine.

**Zur Frage 17:**

- *Wurde gegen letztinstanzliche Erkenntnisse in solchen Verfahren Beschwerde an den EGMR erhoben und wenn ja, zu welcher Zahl wurden diese vom EGMR protokolliert?*

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzungsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

**Zu den Fragen 18 und 19:**

- *Wie oft wurde in den Jahren 2023 und 2024 in Ihrem Wirkungsbereich die Mitteilung von Umweltinformationen gemäß § 5 UIG begehr?*

- *In wie vielen dieser Fälle wurde die Umweltinformation jeweils erteilt und in wie vielen (zumindest [sic] zum Teil) verweigert?*

Es gab im angefragten Zeitraum drei schriftliche Begehren auf Mitteilung von Umweltinformationen gemäß § 5 UIG; in ebenso vielen Fällen erfolgte eine Mitteilung.

**Zu den Fragen 20 bis 31:**

- *Wie viele Bescheide gemäß § 8 Abs. 1 UIG wurden in den Jahren 2023 und 2024 jeweils 2024 jeweils durch welche Organisationseinheit (insbesondere im Hinblick auf die mittelbare Bundesverwaltung) erlassen?*
- *Wie viele Bescheide gemäß § 8 Abs. 5 UIG wurden in den Jahren 2023 und 2024 jeweils 2024 jeweils durch welche Organisationseinheit (insbesondere im Hinblick auf die mittelbare Bundesverwaltung) erlassen?*
- *Wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für die Erlassung eines solchen Bescheides?*
- *Wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für die Erlassung solcher Bescheide?*
- *Wie oft wurde in Zusammenhang mit der (behaupteten) versäumten Bescheiderlassung gemäß § 8 UIG Säumnisbeschwerde erhoben und jeweils gegen welche Behörde?*
- *Gegen wie viele Bescheide gemäß§ 8 UIG wurde Bescheidbeschwerde erhoben?*
- *An welches Verwaltungsgericht wurde jeweils Beschwerde erhoben?*
- *Wie vielen Bescheidbeschwerden wurde stattgegeben und aus welchen Jahren stammten die aufgehobenen Bescheide jeweils?*
- *Wie viele Verfahren über solche Bescheidbeschwerden sind in Ihrem Wirkungsbereich derzeit anhängig?*
- *Gegen wie viele Erkenntnisse von Verwaltungsgerichten in Zusammenhang mit dem UIG wurden in Ihrem Wirkungsbereich in den Jahren 2023 und 2024 Rechtsmittel erhoben und wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage (Bestimmung des B-VG) und an welchen Gerichtshof?*
- *Wie vielen dieser Rechtsmittel wurde in der Zwischenzeit stattgegeben, wie viele wurden abgewiesen und wie viele zurückgewiesen?*
- *Wie viele derartige Verfahren sind derzeit noch bei welchem Gericht anhängig?*

Es gab keine Fälle.

Gerhard Karner

